Stadt Burgdorf
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.:	**M 2021 0045**
Datum:	08.11.2021
Federführung:	10 Zentrale Dienste
Aktenzeichen:	10.024

M i t t e i l u n g **öffentlich**

Betreff: Pflichtenbelehrung und Verpflichtung der Ortsratsmitglieder durch die bisherige Ortsbürgermeisterin

Für Gremien:	Datum
Ortsrat Ramlingen-Ehlershausen	30.11.2021

Zu Beginn der ersten Sitzung sind die stimmberechtigten sowie die beratenden Ortsratsmitglieder von der bisherigen Ortsbürgermeisterin förmlich zu verpflichten, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und die Gesetze zu beachten (§ 91 Abs. 4, S. 4 NKomVG).

Die Verpflichtung der bisherigen Ortsbürgermeisterin obliegt der neuen Ortsbürgermeisterin / dem neuen Ortsbürgermeister bzw. bei der Wiederwahl der bisherigen Ortsbürgermeisterin der neuen Stellvertreterin / dem neuen Stellvertreter. Die Verpflichtung der bisherigen Ortsbürgermeisterin kann aus diesem Grund erst nach den Wahlen vorgenommen werden. Ein gesonderter Tagesordnungspunkt findet sich in der Tagesordnung wieder.

Die vorgeschriebene Verpflichtung wird in feierlicher Form vollzogen. Die zu Verpflichtenden erheben sich dazu von ihren Plätzen und bekunden ihr Einverständnis mit folgender Formel:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrnehmen und die Gesetze beachten werde."

Der Ortsratssitzung geht die schriftliche Pflichtenbelehrung nach § 43 NKomVG voraus, die sich auf die Amtsverschwiegenheit, das Mitwirkungsverbot sowie das Vertretungsverbot der zu Verpflichtenden bezieht (§§ 40 bis 42 NKomVG). Die Bestimmungen der §§ 40 bis 43 NKomVG sind dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt.

Die von den Ortsratsmitgliedern ebenfalls zu beachtende Ratsvorschrift zur Annahme von unentgeltlichen Leistungen ist der Anlage 2 zu entnehmen.

(Pollehn)